



Stadt Vetschau/Spreewald
FB Ordnung und Soziales
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald
E-Mail: ordnung-gewerbe@vetschau.com

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 des Landesimmissionsschutzgesetzes des Landes Brandenburg (Traditionsfeuer / Lagerfeuer)

Angaben zum/zur Antragsteller/in

Namen, Vornamen / bei jur. Personen eingetragener Name

Anschrift

Telefon/Mobil

Email

Angaben zum Feuer

Termin (Datum, Uhrzeit)

Größe des Feuers

Standort des Feuers (bitte Kartenauszug beifügen)

Kontakt sonstige verantwortliche Person vor Ort sofern nicht Antragsteller/in selbst

Mit der Antragstellung werden die allgemeinen Bedingungen zum Abbrennen eines Holzfeuers im Freien anerkannt und eingehalten:

1. Es darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden.
2. Garten- und sonstige Abfälle dürfen nicht verbrannt werden.
3. Die Feuerstelle wird im ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien angelegt. Im Wald oder in einem Abstand von weniger als 50m vom Waldrand, außerhalb einer von den Forstbehörden errichteten oder genehmigten Feuerstelle, ist das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers verboten.
4. Bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind, sowie bei den Waldbrandgefahrenstufen 4 oder 5, wird kein Feuer entzündet.
5. Das Feuer wird mit Holz, Holzspänen oder Kohlen- bzw. Grillanzünder entfacht. Brandbeschleuniger wie Benzin, Verdünnung, Spiritus kommen nicht zum Einsatz (Explosionsgefahr).
6. Löschmittel werden bereitgehalten (z. B. Wasser, Sand, Feuerlöscher)
7. Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug wird das Feuer unverzüglich gelöscht.
8. Das Feuer wird bis zum Erlöschen der Glut beaufsichtigt.

Darüber hinaus erklären Sie mit Ihrer Unterschrift, dass Sie berechtigt sind, auf dem angegebenen Grundstück ein Feuer abzubrennen.

Datum, Unterschrift